

Mietbedingungen für Baumaschinen und Geräte (Vertragsbestandteil)

§1

Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter das in der Auftragsbestätigung (AB) im einzelnen aufgeführte Gerät (Geräte) auf Zeit zur Verwendung bei dem Bauvorhaben (lt. AB) gemäß Vertrag entgeltlich zu überlassen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietzins vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert zu übergeben.

§2

Beginn der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem in unserer Auftragsbestätigung (AB) festgelegten Termin, spätestens mit dem Tag der Verladung bzw. nach Bereitstellungsmeldung.
2. Wird eine Gerätegruppe angemietet, so gilt Ziffer 1 für jedes Einzelgerät der Gruppe entsprechend, wenn nicht sofort nach Lieferung des letzten Teiles der Gerätegruppe zwischen den Parteien ein Durchschnittsmietbeginn vereinbart wird.
3. Die Absendung/Abholung/Bereitstellung soll gemäß Vertrag erfolgen.

§3

Übergabe des Gerätes, Mängelrüge und Haftung

1. Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen.
2. Die Kosten der Behebung berechtigter Mängel trägt der Vermieter. Weitergehende Schadensansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

Der Vermieter hat die berechtigten Mängel zu beseitigen; er kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Im letzteren Falle trägt der Vermieter die unbedingt notwendigen Kosten. Der Mietbeginn verschiebt sich in diesem Falle um die vom Vermieter anerkannte, arbeitstechnisch erforderliche Reparaturzeit.

3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes sowie durch Personal des Vermieters entstehen, es sei denn, den Vermieter trifft ein grobes Verschulden bei der Auswahl des Personals.

§4

Vorhaltezeit

1. Der Berechnung der Miete ist als Vorhaltezeit die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden bei durchschnittlich bis zu 22 Arbeitstagen monatlich zugrundegelegt.
2. Die Miete ist vorbehaltlich der Stilliegenerregelung in § 6 - auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder 22 Tage monatlich nicht erreicht werden.

§5

Mietberechnung und Mietzahlung

1. Der monatliche Gesamtzins ergibt sich aus Anlage 1. Bei Teilmonaten wird pro Kalendertag 1/30 des Gesamtzinses berechnet.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet und tritt zum jeweiligen Mietzins hinzu.
3. Der Mietzins ist monatlich im Voraus netto Kasse zu zahlen.
4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach Mahnung im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, nach erfolgter fristloser Kündigung.
5. Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Mietschuld seine Ansprüche gegenüber dem Bauherrn, bei dem das Gerät eingesetzt ist, an den Vermieter ab, soweit er nicht einem Abtretungsverbot unterliegt.

§6 Stilliegeklausel

1. Ruhen die Arbeiten am Einsatzort, für den das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Bauherr zu vertreten hat (z.B. Frost, Schneefall, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird Stilliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stilliegezeit vom Stilliegetag an 50 % des dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Mietzinses bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen nachzuweisen.
5. Eine Minderung des Mietzinses ist ausgeschlossen, wenn der Mieter durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden des Bauherrn an der Ausübung des Gebrauchsrechts verhindert wird.

§7 Nebenkosten

1. Der monatliche Mietzins versteht sich ab Lager zzgl. Ver- und Entladung, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Montage und Demontage der Geräte, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.
2. Diese Kosten werden dem Mieter gesondert auf Nachweis in Rechnung gestellt.

§8 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. der Mieter ist verpflichtet:
 - a) das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - b) notwendige Instandsetzungsarbeiten sind sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original oder gleichwertigen Ersatzteilen auf Kosten des Mieters durchzuführen.
2. In jedem Fall sind der Ersatz von Verschleißteilen bzw. die Behebung von Schäden, die infolge von Bedienungsfehlern entstanden sind, vom Mieter zu tragen.

3. Der Vermieter ist berechtigt, das gemietete Gerät jederzeit selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Vermieter.

§9 Laufzeit des Mietvertrages

1. Der Mietvertrag wird auf Dauer von mind. 2 Monaten (oder lt. AB) geschlossen. Der Mieter kann eine Verlängerung der Mietzeit verlangen, soweit der Vermieter für das Gerät noch keine anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen eingegangen ist.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes spätestens 10 Tage im voraus dem Vermieter anzuzeigen.
3. Nach Ende der Mietzeit hat der Mieter auf seine Kosten das Gerät im angemieteten Zustand dem Vermieter zu übergeben.
4. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft und entladen ist frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
5. War eine Gerätegruppe vermietet, so gilt für die Beendigung der Mietzeit § 9 Ziffer 2 sinngemäß

§10 Rücklieferung des Gerätes

1. Die Rücklieferung erfolgt durch den Mieter zu unserem Lagerplatz in Köln oder Hersel. (oder gemäß Auftragsbestätigung)
2. Wünscht der Vermieter die Rücklieferung an einen anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen.

§11 Verletzung der Unterhaltungspflicht

1. Wird das Gerät in einem Zustand zurück geliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner Unterhaltungspflicht gemäß § 8 nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die notwendig ist die entsprechenden Instandsetzungsarbeiten durch den Vermieter durchführen zu lassen.

2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen; Ihm wird Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben. Die Kosten der zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst noch vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben. Besteht über den Zustand des Gerätes sowie über Reparaturzeit und -kosten Uneinigkeit, so ist das Gerät durch einen Sachverständigen untersucht zu lassen, der hierzu ein Gutachten anzufertigen hat. Die Kosten für den Sachverständigen tragen Vermieter und Mieter zu gleichen Teilen.
3. Wenn sich die Parteien über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ist der Sachverständige vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in deren Bezirk sich das Gerät befindet zu benennen.
4. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 20 Kalendertage nach Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelrüge an den Mieter ab gesandt ist.

§12

Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Gerät einräumen (z. B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon zu benachrichtigen.
3. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen zu (1) und (2), so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§13

Vorzeitige Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter nach vorheriger Androhung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen:
Wenn der Mieter seinen finanziellen Verpflichtungen die aus diesem Vertrag hervorgehen, nicht pünktlich oder nur ungenügend nachkommt;
- b) Wenn nach Vertragsabschluß dem Vermieter Umstände bekannt werden, die ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Mieters aufkommen lassen, die es dem Vermieter

unzumutbar erscheinen lassen, den Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen weiterzuführen;

- c) Wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt (§ 1 Ziffer 1)
 - a) in Fällen von Verstößen gegen § 8 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 1.
2. Macht der Vermieter von dem ihm nach Ziffer 1 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, so findet §5 Ziffer 5 I.V.m, §10 und § 11 entsprechend Anwendung.

§14

Verlust des Mietgegenstandes

1. Sollte es dem Mieter unmöglich sein, die ihm nach § 10 Ziffer 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, dem Vermieter Schadensersatz zu leisten.
2. Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Bestimmungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.

§15

Abschluss von Versicherungen

1. Der Mietgegenstand wird über den Vermieter versichert. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadensfall € 1.000,00. Seilschäden sind nicht versichert. Ist die vereinbarte Versicherungsprämie maximal 4 Wochen nach Rechnungsdatum nicht bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz.
2. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben unter Angabe des Zeitpunktes und der möglichen Ursache des Schadenfalles sowie des Umfanges der Beschädigungen.

§ 16

Montage

1. Wenn nicht anders vereinbart, wird die Montage des Mietgerätes durch Fachmonteure des Vermieters gegen Berechnung nach Aufwand gemäß Monteurberichten durchgeführt

§17

Gerichtsstand, Erfüllungsort und sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Vertragspartner eine Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Erfolg entspricht oder ihm am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, soweit dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ist Köln.
4. Die Auftragsbestätigung ist Bestandteil dieses Vertrags.

§18

Transport, Abtransport, Montage Demontage:

Der Mieter ist verpflichtet, die Transportwege auf der Empfangs- oder Absenderbaustelle eben zu halten und große Schlaglöcher zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass genügend Platz zur Montage bzw. Demontage vorhanden ist. Sollte der Umstand eintreten, dass sich die Empfangsbaustelle durch Bauten oder Grabungen wesentlich verändert, so muss der Vermieter schriftlich darauf hingewiesen werden. Ggf. treten durch Nichtbeachtung des Paragraphen 18 Ersatzforderungen ein, die vom Mieter auf Nachweis zu zahlen sind. Bei schwierigen und unübersichtlichen Baustellen- Ein- und Ausfahrten muss uns bauseits ein Einweiser zu Verfügung gestellt werden.